



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren  
CDS Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé  
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

## **Commission intercantonale d'examen en ostéopathie Interkantonale Prüfungskommission in Osteopathie**

### **Présidente/Präsidentin:**

Ariane Ayer, Dr en droit, avocate, Fribourg

c/o Secrétariat central CDS/ Zentralsekretariat GDK  
Haus der Kantone/Maison des Cantons  
Speichergasse 6  
Case postale 684  
CH-3000 Berne 7  
e-mail : [ariane.ayer@bluewin.ch](mailto:ariane.ayer@bluewin.ch)

### **Mitteilung der Prüfungskommission**

Bern, 19. September 2011

### **AUSLEGUNG DES ART. 11 DES REGLEMENTS DER GDK SCHULEN, DIE VOLLZEITLICHE AUSBILDUNGEN ANBIETEN**

An ihrer Sitzung vom 7. April 2011 hat die interkantonale Prüfungskommission beschlossen, Art. 11 des Reglements der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 (im Folgenden das Reglement) wie folgt auszulegen.

Art. 11 des Reglements sieht in Bezug auf die Zulassung zur interkantonalen Prüfung für Osteopathinnen und Osteopathen vor, dass die Kandidatinnen und Kandidaten eine Ausbildung absolviert haben, deren Inhalt einer vollzeitlichen Ausbildung in Osteopathie gleichwertig ist. Der erste Absatz dieser Vorschrift betrifft den ersten Teil der interkantonalen Prüfung, dem sich die Kandidatin oder der Kandidat nach sechs Semestern Ausbildung stellen kann; der zweite Absatz Buchstabe b sieht vor, dass die Kandidatin oder der Kandidat den zweiten Teil der interkantonalen Prüfung dann ablegen kann, wenn er oder sie eine vollzeitliche Ausbildung mit einer Gesamtdauer von fünf Jahren absolviert hat und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Kommission ist der Ansicht, dass ausschliesslich die von einer Schule angebotene Ausbildung, die es einer Studentin oder einem Studenten ohne vorhergehende berufliche Ausbildung erlaubt, ein Diplom in Osteopathie nach einem vollzeitlichen Studiengang von mindestens fünf Jahren zu erwerben, die Voraussetzungen des Art. 11 des Reglements erfüllt.

Hingegen werden Ausbildungen, die punktuelle Module während des Jahres beinhalten, diese Voraussetzung nicht erfüllen, da eine solche Organisation es nicht erlaubt, die Bezeichnung als „Vollzeitschule“ zu erhalten.

Eine « Vollzeitschule » zeichnet sich dadurch aus, dass sie Studiengänge anbietet, die die ganze Woche und während des ganz überwiegenden Teils des Jahres (mindestens 35 Wochen im Jahr) stattfinden. Weniger wichtig ist demgegenüber, dass die Studentin oder der Student ihre oder seine Ausbildung während mehr als fünf für den Studiengang vorgesehenen Jahren absolviert hat, weil sie oder er ein Jahr oder die Prüfung hat wiederholen müssen. Der entscheidende Gesichtspunkt ist daher, dass die Schule eine vollständige Grundausbildung von fünf Jahren anbietet (ohne eine andere Vorbedingung als



eine eidgenössische Matur), die vollständig abgeschlossen werden kann innerhalb der Zeitspanne, in der ein gewöhnlicher Studiengang absolviert wird.

**Daher hat die interkantonale Prüfungskommission beschlossen, dass sie bei der Anwendung von Art. 11 des Reglements eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Absolventin oder Absolventen einer vollzeitlichen Schule in Osteopathie betrachten wird, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**

- 1. Die Schule bietet eine vollständige Grundausbildung in Osteopathie von einer Dauer von fünf Jahren an, die ohne (weitere) Vorbedingungen Inhaberinnen und Inhabern einer eidgenössischen Matur oder eines gleichwertigen Abschlusses offen steht.**
- 2. Der angebotene Studiengang entspricht einem vollzeitlichen Studiengang, wenn die Studentin oder der Student während der ganzen Woche beschäftigt ist und sie oder er die überwiegende Anzahl der Kurse belegen muss, wenn sie oder er den Studiengang innerhalb von fünf Jahren zu beenden wünscht. Punktueller Module von einigen Tagen oder einigen Wochen im Jahr erfüllen diese Voraussetzung nicht.**
- 3. Die vollständige Ausbildung zählt 300 ECTS Kreditpunkte, die im Zeitraum von fünf Jahren während eines normalen Studienganges gesamthaft erworben werden können müssen.**

Bei dieser Sachlage können sich zum ersten Teil der interkantonalen Prüfung diejenigen Studentinnen und Studenten anmelden, die sechs Semester an einer Ausbildungsstätte mit einem vollzeitlichen Ausbildungsangebot studiert und die die Abschlussprüfungen am Ende des dritten Jahres bestanden haben.

Zum zweiten Teil der Prüfung können sich diejenigen Studentinnen und Studenten anmelden, die ihre vollzeitliche, fünfjährige Ausbildung nach dem 1. Januar 2010 beendet und ein entsprechendes Diplom erworben haben und anschliessend den Beruf als Osteopathin oder Osteopath während zwei Jahren zu 100% unter der fachlichen Aufsicht einer Osteopathin oder eines Osteopathen mit interkantonalem Diplom der GDK ausgeübt haben.

Diese Voraussetzungen sind zwingend zu erfüllen für die Zulassung zum ersten Teil der interkantonalen Prüfung, die im Jahr 2011 stattfinden wird, und ab dem 1. Januar 2013 für die Zulassung zum zweiten Teil der interkantonalen Prüfung.

**Für die Prüfungskommission**

  
Ariane Ayer, Präsidentin